

## **Amtsblatt**



## für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 6 Freitag, 2. Februar 2018

### INHALT:

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Dornum, Schatthauserstraße 9, 26533 Dornum	56
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow	
Gerneinde miow, Aite wieke 0, 20032 miow	57

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 26 "Südli-

Bekanntmachung der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 1004 der Gemeinde

che Hafenstraße", 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 30 "Am Kap", 7. Änderung....... 58

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Ihlow, OT Simonswolde	61
Bekanntmachung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 1009 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde	62
Bekanntmachung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 0303 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfehn	64
Bekanntmachung der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	65

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

# Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Dornum, Schatthauserstraße 9, 26533 Dornum

Die Gemeinde Dornum, Schatthauserstraße 9, 26533 Dornum hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Dornum; Gemarkung Schwittersum, Flur 1, Flurstücke 174/4, 174/11 und 174/12 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Lauft auf.

- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.
- Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.01.2018

### **Landkreis Aurich**

**Der Landrat** 

## Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow

Die Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Ihlow; Gemarkung Westerende Holzloog, Flur 2, Flurstücke 91/34, 161/4 und 34/4 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Lauft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.01.2018

#### **Landkreis Aurich**

Der Landrat

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 30 "Am Kap", 7. Änderung

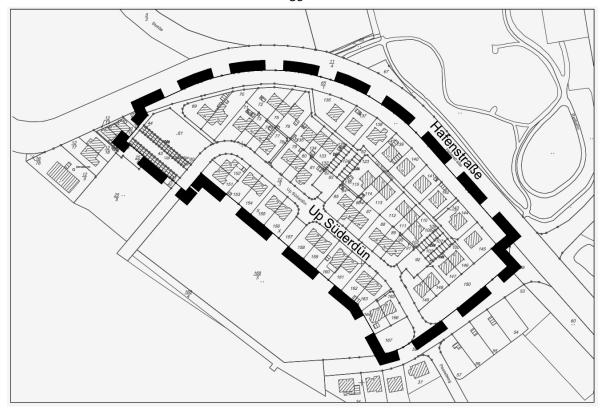
Der Rat der Stadt Norderney hat am 7. November 2017 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Südliche Hafenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Am 7. Dezember 2017 hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Am Kap" als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

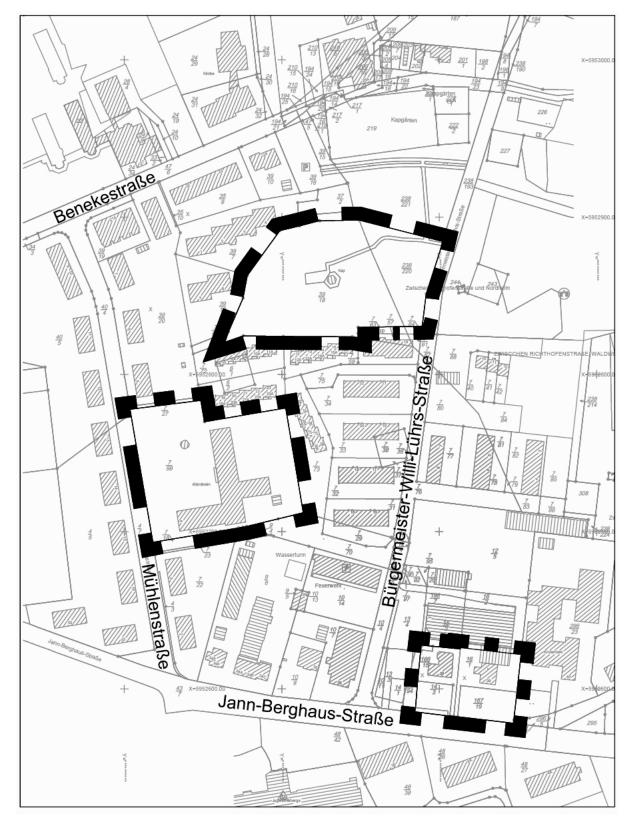
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 "Am Kap", 7.Änderung

Norderney, den 23.01.2018

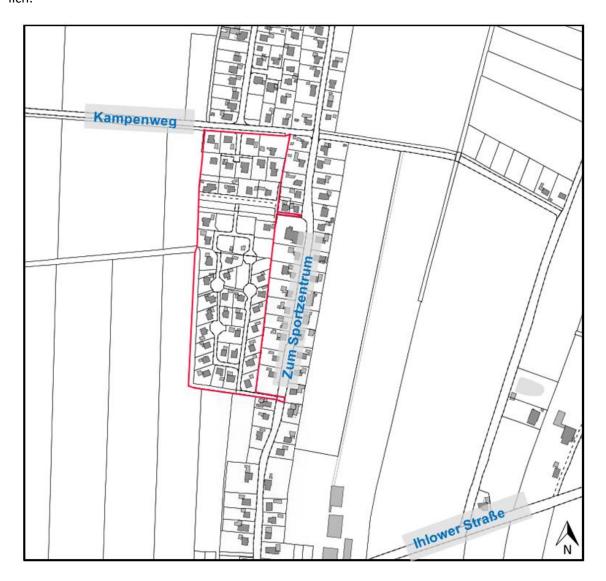
## **Stadt Norderney**

Der Bürgermeister Ulrichs

## Bekanntmachung der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 1004 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 03.01.2018 in öffentlicher Sitzung die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1004 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 02.02.2018

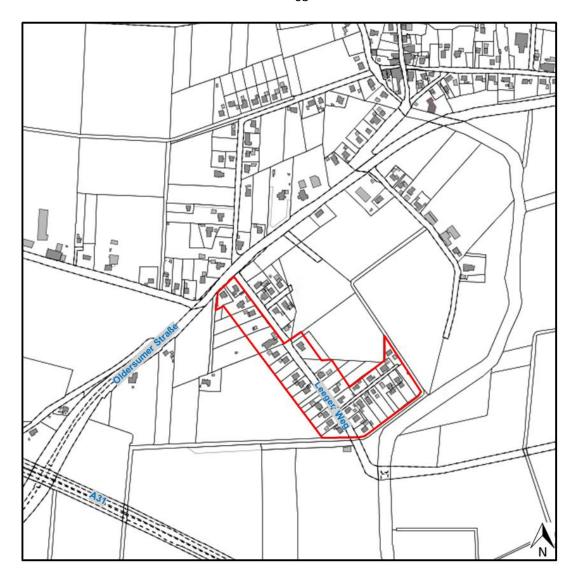
## **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister Börgmann

## Bekanntmachung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 1009 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 03.01.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1009 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 02.02.2018

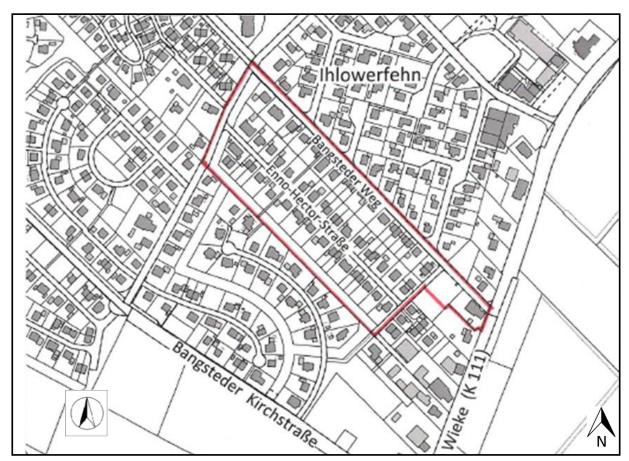
### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister Börgmann

## Bekanntmachung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 0303 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfehn

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 03.01.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0303 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und RAL-Farben gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 02.02.2018

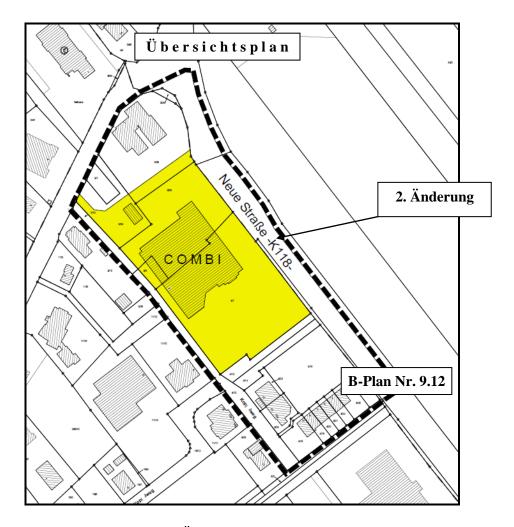
### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister Börgmann

## Bekanntmachung der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2017 die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.12 liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplänen und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, 31. Januar 2018

### **Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.